

Merkblatt

Muslimische Bestattungen auf dem Westfriedhof

Deutsch

Herausgeber:

Ausländerbeirat der Stadt Kassel
Obere Königsstr. 8
34117 Kassel

Friedhofsverwaltung
Tannenheckerweg 6
34127 Kassel

Stand: Februar 2019

Muslimische Bestattungen auf dem Westfriedhof in Kassel

1. Anmeldung des Bestattungsfalles im Bestattungsamt durch die Angehörigen oder den beauftragten Bestatter:

Friedhofsverwaltung Kassel
Tannenheckerweg 6, 34127 Kassel

Ansprechpersonen im Bestattungsamt:

Frau Henze / Frau Oehlerking:	Tel.:	(0 56 1) 9 83 95-32
	Fax:	(0 56 1) 9 83 95-95
	Mail:	carmen.henze@ekkw.de beate.oehlerking@ekkw.de

2. Erforderliche Unterlagen:

- Sterbeurkunde
- Bei sargloser Bestattung die Bescheinigung vom Ordnungsamt

3. Im Bestattungsamt ist die Grabstättenart anzugeben!

Die Höhe der Grabstättengebühr richtet sich nach der jeweils geltenden Kasseler Friedhofsgebührenordnung.

Folgende Grabarten werden angeboten:

a) Reihengrabstätte:

- Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre.
- Einmalige Verlängerung um 5 Jahre möglich.
- Es gibt keine Möglichkeit das Grab länger als 25 Jahre zu nutzen.

b) Wahlgrabstätte:

- Die Nutzungszeit beträgt 30 Jahre.
- Die Kosten werden nach Ziffer 1.1. der aktuell gültigen Gebührensatzung pro Stelle berechnet.
- Es besteht keine Kostenübernahmeverpflichtung durch das Sozialamt für die Erwerbskosten einer Wahlgrabstätte.
- Auf Antrag kann die Nutzungszeit bei der Friedhofsverwaltung um weitere Jahre verlängert werden.
- Die Lage des Grabes ist auf dem Westfriedhof zusammen mit dem Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung sobald wie möglich auszuwählen.

Danach wird ein Vertrag über das Nutzungsrecht unterschrieben. Die Kosten aus der Ziffer 1.1 der Gebührensatzung sind umgehend, nach Eingang der Gebührenrechnung, auf das Konto der Friedhofsverwaltung zu überweisen.

Bestattungskosten können bei der Friedhofsverwaltung am Hauptfriedhof (Tel: 0 56 1 / 9 83 95 - 0) erfragt oder aus der Gebührensatzung entnommen werden.

c) Kinderreihengräber:

- Bis zum vollendeten 5. Lebensjahr.
- Für bestattungspflichtige Totgeburten bis zum vollendeten 3. Lebensmonat.

4. Ansprechpartner der Friedhofsverwaltung auf dem Westfriedhof:

Frau Hold / Herr Seeger

Tel: (0 56 1) 3 84 45

Fax: (0 56 1) 3 16 10 77

Mail: friedhof.westfriedhof@ekkw.de

5. Ablauf der rituellen Waschung und Gebete:

- Die mit dem Bestattungsamt festgelegte Zeit ist bindend.
- Auf dem Westfriedhof steht ein Raum für die Waschung des Toten zur Verfügung.
- Fließendes Wasser heiß und kalt ist vorhanden.
- Für die Entsorgung von gebrauchten Tüchern und Handschuhen steht ein Behälter zur Verfügung. Für die Entleerung sorgt die Friedhofsverwaltung.
- Die Reinigung des Raumes übernimmt die Friedhofsverwaltung.
- Der Transport des Sarges zwischen Erd- und Kellergeschoß wird über den Fahrstuhl abgewickelt. Das Mitführen von Personen im Fahrstuhl ist aus sicherheitstechnischen Gründen nicht gestattet.
- Bei schlechtem Wetter kann nach der Waschung des Toten die große Halle neben dem Waschraum für Gebete genutzt werden.

6. Überführung des Sarges zur Grabstätte und Beisetzung des Sarges:

- Die Überführung des Sarges zur Grabstätte wird im Regelfall von der Familie oder Verwandten übernommen.
- Am Gräberfeld steht ein steinerner Tisch/Altar. Dort kann der Sarg - bevor er in das Grab herabgelassen wird - abgesetzt werden. Die Trauergemeinde hat die Möglichkeit sich um den Tisch zu versammeln und Gebete zu sprechen.
- Die Friedhofsverwaltung stellt Werkzeug zum Zuschaufeln des Grabes und wenn möglich Wasser zum Waschen zur Verfügung.
- Die Verbaufeln des Grabes sind vor dem Verfüllen des Grabes herauszunehmen und neben dem Grab zu lagern. Sollten die Tafeln im Grab verbleiben, sind die Kosten des Materials der Friedhofsverwaltung zu ersetzen.
- Wünscht die Familie, dass die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung die Überführung des Sarges zum Grab übernehmen oder dass das Grab zugeschaufelt werden soll, so ist dies bei der Anmeldung des Sterbefalles im Bestattungsamt anzugeben. Die Gebühren für diese Tätigkeit sind dann zu zahlen.
- Der letzte Termin für eine Beisetzung ist um 13:00 Uhr. Die Waschung muss dann vorher oder am Tag zuvor erfolgen. Nach dem Freitagsgebet kann aus zeitlichen Gründen keine Beisetzung oder Waschung erfolgen.
- Sollte die Friedhofsverwaltung den Auftrag zum Schließen des Grabes erhalten, muss der Bagger um 14:30 Uhr vom Grab wegfahren können.
- Beim Schließen des Grabes dürfen sich um den Schwenkbereich des Baggers aus Sicherheitsgründen keine Personen aufhalten. Die Trauergesellschaft muss dann entsprechend zurücktreten.
- Selbst mitgebrachte Sachen und Gegenstände sind nach der Beerdigung wieder mitzunehmen (Beispiel: Flaschen u. Ä.).
- Private Personenkraftwagen sind auf dem Friedhof nicht zugelassen.

7. Grabanlage und Grabpflege:

- Bei der Grabanlage sind die vorgegebenen Maße einzuhalten. Die Anlage darf sich nicht auf benachbarte Gräber ausdehnen und diese beeinträchtigen. Sollten Fragen bestehen, können die unter Punkt 4 genannten Personen Auskunft geben.
- Der Grabhügel sollte mit Pflanzen ggf. mit einer Naturstein-Einfassung eingefasst werden. Bitte keinen Beton verwenden.
- Bei der Entnahme von Steinen und Baumaterialien vom Lagerplatz der Friedhofsverwaltung, wird die Friedhofsverwaltung den Angehörigen eine Rechnung zuschicken.
- Rotbrauner Kies der Körnung 0/16 und rotes Sandsteinmaterial für die Grabeinfassung kann gegen Bezahlung zur Verfügung gestellt werden.

- Die Bepflanzung des Grabes ist stetig in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Das Grab darf nicht verwildern.

8. Grabmale:

- Vor Anfertigung von Grab- und Denkmälern ist bei der Friedhofsverwaltung ein Antrag auf Genehmigung zu stellen. Formulare erhalten Sie bei allen Kasseler Steinmetzbetrieben oder bei der Friedhofsverwaltung oder auf der Internetseite. Sollten Sie sich an einen Steinmetzbetrieb wenden, so werden Sie hier fachkundig beraten. Der beauftragte Steinmetz wird für Sie den Antrag bei der Friedhofsverwaltung zur Genehmigung einreichen.
- Für die Verkehrssicherungspflicht von Denksteinen und Einfassungen ist der Angehörige bzw. Nutzungsberechtigte der Grabstätte verantwortlich. Das bedeutet, dass von stehenden Grabmalen und Einfassungen keinerlei Gefahr durch Umstürzen von Grabmalen oder von abgesackten, schiefersitzenden Einfassungen ausgehen darf. Bestehen Mängel bei der Standsicherheit der Grabsteine, werden die Hinterbliebenen von der Friedhofsverwaltung aufgefordert die Mängel zu beseitigen.

Friedhofsverwaltung Kassel, im Februar 2019